

24.10.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - AS - FJ - Fz - G - In -
K - R - U - VP - Wi - Wo

zu **Punkt 3** der 690. Sitzung des Bundesrates am 3. November 1995

Entschließung des Bundesrates "Forderungen der Länder zur
Regierungskonferenz 1996"

- Antrag der Länder Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz -

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Finanzausschuß (Fz),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe der folgenden
Änderungen zu fassen:

Ausgeliefert am 24. OKT. 1995

EU
AS1. Zu Teil A, Abs. 1, 4. Spiegelstrich

In Teil A Abs. 1 sind im vierten Spiegelstrich nach den Worten "zu geben" folgende Worte einzufügen:

"und um in der europäischen Sozialpolitik durch Inkorporierung des Sozialprotokolls eine für alle gemeinsame Rechtsgrundlage zu schaffen".

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Einfügung entspricht den Ausführungen in Teil A I Ziffer 4 Buchstabe c.

U

2. Zu Teil A, Abs. 1 und zu Teil B Ziffer 16 a - neu -

a) In Teil A sind nach Absatz 1 folgende Absätze einzufügen:

"Außerdem sind die Länder der Auffassung, daß ausgehend von den Ergebnissen der Reflexionsgruppe zur Regierungskonferenz 1996 auf der Ebene der Europäischen Union in dem Vertrag über die Europäische Union (Maastricht-Vertrag) die Belange des Natur- und Umweltschutzes eine stärkere Berücksichtigung finden sollten und die einzelnen Politikbereiche der Europäischen Union stärker an diesen Belangen auszurichten sind. Eine Erweiterung der Zuständigkeiten der Europäischen Union für den Natur- und Umweltschutz wird nicht angestrebt.

Entsprechende Formulierungsvorschläge werden in Teil B Ziffer 16 a unterbreitet."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der verbesserte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen für Mensch, Tier und Pflanze ist unabdingbar für die Daseinsvorsorge insbesondere auch unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der künftigen Generationen. Dieser grundlegende Ansatz sollte daher gezielter in die Verträge über die Europäische Union einfließen; die einzelnen Politikbereiche der Europäischen Union sind stärker an den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auszurichten.

b) In Teil B ist nach Ziffer 16 folgende Ziffer 16 a einzufügen:

"16 a. Umwelt- und Naturschutz

Ergänzung des ersten Titels in Artikel B EUV:

"Die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, insbesondere

- durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen,
- durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und
- durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses Vertrages umfaßt,

unter Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes."

Ergänzung des Artikels 2 EGV:

"Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 3 a genannten gemeinsamen Politiken oder Maßnahmen eine harmonische, ausgewogene, umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, ein beständiges, ... zu fördern."

Einfügen eines neuen Artikels 2 a EGV:

"Artikel 2 a (Prinzip der Nachhaltigkeit)

Die Gemeinschaft handelt bei der Erfüllung ihrer nach den Verträgen zugewiesenen Aufgaben stets unter Beachtung des Grundsatzes, daß die Anforderungen der heutigen Gesellschaft an Natur und Umwelt die Möglichkeiten zur Befriedigung von Bedürfnissen kommender Generationen nicht beeinträchtigen."

Ergänzung des Artikels 130 r Abs. 1 EGV durch ein drittes Tilet:

"- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung der Interessen künftiger Generationen;"

In Artikel 130 r Abs. 2 EGV Neufassung des Satzes 2:

"Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, auf dem Verursacherprinzip sowie auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit." "

Als Folge

ist in Teil B die Ziffer 18 zu streichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Änderung führt gegenüber der vorgelegten Fassung zur Forderung nach einer gesonderten Aufnahme des Umweltschutzes in die Zielsetzungen der Gemeinschaft.

Der verbesserte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen für Mensch, Tier und Pflanze ist unabdingbar für die Daseinsvorsorge, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der künftigen Generationen. Diese Erkenntnis, die sich im Prinzip der nachhaltigen, umwelt- und naturverträglichen Entwicklung der Konferenz von Rio niederschlägt, sollte Eingang in die Gemeinschaftsverträge finden.

Die einzelnen Politikbereiche der EU sind danach (stärker) an den Belangen des Natur- und Umweltschutzes auszurichten. Mit der allgemeinen Verankerung einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung in die Verträge erübrigt sich die Aufnahme dieser Forderung in einzelne Politikbereiche wie z.B. Landwirtschafts- oder Verkehrspolitik.

- c) In Teil B Ziffer 16 a - neu - ist nach der Änderung zu Artikel 2 a - neu - folgender Text einzufügen:

"Ergänzung des Artikels 39 EGV um folgenden Absatz 1:

"(1) Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Landwirtschaft sind nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit und unter Sicherstellung eines umfassenden und integrierten Schutzes der Umwelt zu gestalten."

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

Ergänzung des Artikels 74 EGV um folgenden Satz 2:

"Die gemeinsame Verkehrspolitik wird unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und unter Sicherstellung eines umfassenden und integrierten Schutzes von Natur und Umwelt erarbeitet." "

Als Folge

ist in Teil B die Ziffer 18 zu streichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der verbesserte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen für Mensch, Tier und Pflanze ist unabdingbar für die Daseinsvorsorge insbesondere auch unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der künftigen Generationen.

Dieser grundlegende Ansatz sollte daher gezielter in die Verträge über die Europäische Union einfließen; die einzelnen Politikbereiche der Europäischen Union sind stärker an den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auszurichten.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die verfolgten Anliegen sind in dem Entwurf der Entschließung des Bundesrates "Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996" in Teil A Abs. 2 bereits enthalten. Die vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgeschlagenen Erweiterungen würden den Entschließungsentwurf unnötig aufblähen und damit ungleichgewichtig machen.

EU
Fz
4. [EU]

3. Zu Teil A, Abs. 2

In Teil A Abs. 2 werden die beiden letzten Sätze wie folgt neu gefaßt:

"Dabei gehen die Länder davon aus, daß das Vertragswerk zur Wirtschafts- und Währungsunion selbst nicht Gegenstand der Regierungskonferenz 1996 wird. Sie betonen erneut, daß die strikte Einhaltung der Konvergenzkriterien unabdingbare Voraussetzung einer Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion ist und unterstützen alle Bemühungen, deren dauerhafte Einhaltung auch nach dem Eintritt durch zusätzliche Vereinbarungen [der an der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion beteiligten] Mitgliedstaaten zu sichern."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Finanzbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Union sind ein zentrales Thema für die Länder. Das Positionspapier hat bis jetzt noch keine Aussagen hierzu enthalten. Die nun vorgeschlagene Ergänzung entspricht dem Beschluß des Bundesrates in Drucksache 207/95 (Beschluß) vom 12.05.1995 und dem einstimmigen Beschluß der Länderfinanzminister vom 28.09.1995.

AS

5. Zu Teil A, Abs. 2

In Teil A Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Es muß allerdings ihren beschäftigungs- und sozialpolitischen Auswirkungen Rechnung getragen werden. Es sollte vermieden werden, daß zu ihrer Erreichung in den Mitgliedstaaten vor allem Ausgabenkürzungen im sozialen Bereich vorgenommen werden."

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Es kann nicht Aufgabe der Regierungskonferenz sein, über Ausgaben der Mitgliedstaaten im sozialen Bereich zu entscheiden.

Fz 6. In Teil A nach Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

"Die Länder betrachten mit Sorge, daß die Belastungen Deutschlands im geltenden EU-Finanzsystem das wohlstandsadäquate Maß erheblich und mit steigender Tendenz überschreiten. Eine Neuordnung der Gemeinschaftsfinanzen mit dem Ziel einer gerechteren Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten für die Zeit ab 1999 ist zugleich eine strukturelle Voraussetzung für die Erweiterung der Union durch die Aufnahme von mittel- und osteuropäischen Staaten. Die Länder fordern daher, diesen Themenkreis bei der Vorbereitung und Durchführung der Regierungskonferenz oder wenigstens in engem zeitlichen Zusammenhang damit in geeigneter Weise zu behandeln."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Finanzbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Union sind ein zentrales Thema für die Länder. Das Positionspapier hat bis jetzt noch keine Aussagen hierzu enthalten. Die nun vorgeschlagene Ergänzung entspricht dem Beschluß des Bundesrates in Drucksache 207/95 (Beschluß) vom 12.05.1995 und dem einstimmigen Beschluß der Länderfinanzminister vom 28.09.1995.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Es wird auf die Vereinbarung der Staats- und Regierungschefs auf dem informellen Gipfel in Mallorca am 22. September 1995 verwiesen. Die dort getroffene Vereinbarung, in der anstehenden Regierungskonferenz nicht über eine neue Finanzverfassung der Gemeinschaft zu verhandeln, um diese Konferenz möglichst zügig und erfolgreich durchzuführen, entspricht den Interessen von Bund und Ländern. Die Neuordnung der Gemeinschaftsfinanzen muß im Rahmen der hierfür vorgesehenen Verfahren gelöst werden.

U 7. Zu Teil A I. Ziffer 1

In Teil A I. Ziffer 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip darf nicht dazu führen, daß der gemeinschaftlichen Verpflichtung zur Sicherung und Förderung eines hohen Schutzniveaus in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Verbraucherschutz, Chancengleichheit von Frauen und Männern, Arbeitsschutz sowie bei arbeitsrechtlichen Fragen nicht mehr gefolgt wird."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der Beschluß des Bundesrates vom 17. Februar 1995 zum Subsidiaritätsprinzip, Drucksache 1090/94 (Beschluß), sollte aufgrund der Bedeutung des Erhaltes eines hohen Schutzniveaus im Bereich Umwelt in den Mitgliedstaaten der EU in diesem Punkt unbedingt mit einfließen.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Der vorgeschlagene Text für das Subsidiaritätsprinzip sollte unverändert bleiben. Die vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgeschlagene Ergänzung ist geeignet, das Subsidiaritätsprinzip in seinen rechtlichen Wirkungen zu relativieren.

Fz 8. Zu Teil A I. Ziffer 1

In Teil A I. Ziffer 1 werden in Artikel 3 b Abs. 2 EGV die Worte "Die Gemeinschaft wird" durch die Worte "In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft" ersetzt.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Aus Sicht der Länderfinanzminister ist eine Subsidiaritätsprüfung in Bereichen, in denen die Gemeinschaft ausschließlich zuständig ist, nicht wünschenswert (vgl. Beschluß der Länderfinanzminister vom 27. April 1995, TOP 2).

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 10)

9. Zu Teil A I. Ziffer 2

In Teil A I. ist Ziffer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Verbesserte Kompetenzabgrenzung

Eine definitive Festschreibung und Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten ist erforderlich. Sie trägt Verfassungscharakter und bedarf daher einer umfassenden gründlichen Vorarbeit, die durch eine unabhängige Expertengruppe der Mitgliedstaaten (Verfassungskommission) geleistet werden sollte. Eine Festlegung von Kompetenzen kann deshalb zur Zeit nur Übergangscharakter haben. Zu Formulierungsvorschlägen wird auf Teil B verwiesen."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Ziel der Regierungskonferenz 1996 ist die Schaffung der Erweiterungsfähigkeit der Europäischen Union und die Verbesserung der gemeinschaftlichen Handlungsfähigkeit. Im Interesse der öffentlichen Akzeptanz der Gemeinschaft sollen sich die Reformanstrengungen zu diesem Zeitpunkt daher vordringlich auf diese Fragen konzentrieren.

Kompetenzfragen werden, wie durch den Zwischenbericht der Reflexionsgruppe belegt, im Rahmen der Konferenz keine Rolle spielen. Da es im übrigen im Interesse der Länder liegt, die Frage der Kompetenzabgrenzung ausführlich zu klären, erscheint die Einsetzung einer Verfassungskommission zur Prüfung dieses Anliegens als geeigneter Weg, diesem Interesse Rechnung zu tragen.

EU 10. In Teil A I. Ziffer 2 nach Buchstabe c ist folgender Absatz neu einzufügen:

"Der Bundesrat ist sich bewußt, daß die definitive Festschreibung und Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten ein langfristiges Ziel ist. Die Regierungskonferenz 1996 sollte aber bereits Fortschritte in die angestrebte Richtung bringen."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Aufnahme dieses Absatzes soll im Hinblick auf das in Teil A I. Ziffer 2 erläuterte politische Anliegen, an dem weiterhin festgehalten werden soll, auch den nötigen Realismus der Länder im Hinblick auf die kommende Regierungskonferenz erkennen lassen.

VP 11. Zu Teil A I. Ziffer 3 - 1. Tired und Teil B Ziffer 4

a) In Teil A I. Ziffer 3 ist nach dem ersten Tired folgendes Tired einzufügen:

" - Artikel 75 Abs. 1 Buchstabe c EGV (Verkehr),";

b) in Teil B ist nach Ziffer 4 folgende Ziffer 4 a einzufügen:

"4 a. Verkehr

Artikel 75 Abs. 1 c EGV:

"c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit mit Ausnahme solcher Regelungen treffen, die sich auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer beziehen;" "

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist ein Tätigwerden der Gemeinschaft nur dort zulässig, wo eine Aufgabe durch die Mitgliedstaaten bzw. die Länder und Regionen nicht ausreichend bewältigt werden kann. Vor diesem Hintergrund ermächtigt Artikel 75 Abs. 1 c EGV nicht zu solchen Maßnahmen, die sich auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer beziehen. Zur Klarstellung soll deshalb Artikel 75 Abs. 1 c ergänzt werden.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Herausnahme von Maßnahmen, die sich auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer beziehen, aus der Regelungsbefugnis der EU widerspricht dem Bedürfnis nach harmonisierten Regelungen und Sanktionen im zusammenwachsenden europäischen Verkehrsraum. Insbesondere die Frage von Alkoholgrenzwerten bedarf aus Gründen der Verkehrssicherheit einer europaweiten Lösung.

Bereits jetzt gibt es mit der Richtlinie über die Geschwindigkeitsbegrenzer in Lkw und zur Gurtanlegepflicht EU-weite Vorschriften im Bereich der Verhaltensregelungen zur Verkehrssicherheit.

12. Zu Teil A I. Ziffer 3 dritter Spiegelstrich und Teil B Ziffer 7

a) Teil A I. Ziffer 3 dritter Spiegelstrich ist zu streichen.

b) Teil B Ziffer 7 ist zu streichen.

EU
K
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 60)

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der Vorschlag ist ohne die dafür erforderliche zwingende Begründung gegen den *acquis communautaire* gerichtet.

Seit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags hat der Rat keinen Rechtsakt aufgrund des Artikels 127 EGV erlassen, der die Interessen der Bundesrepublik Deutschland verletzt hat.

Die Bundesrepublik Deutschland hätte keine Chance, einen solchen Vorschlag in der EU durchzusetzen.

Fz 13. Zu Teil A I. Ziffer 3 und Teil B Ziffer 9 a -neu-

- a) Teil A I. Ziffer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 werden im letzten Spiegelstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:
"- Artikel 201 EGV (Eigenmittel der Gemeinschaft)."
 - bb) In Absatz 2 werden am Ende die Worte "Ziff. 4 - 9" durch die Worte "Ziff. 4 - 9 a" ersetzt.
- b) In Teil B wird nach Ziffer 9 folgende Ziffer 9 a eingefügt:
"9 a. Artikel 201 EGV:
"Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert. Ein Steuerfindungsrecht zur Erschließung einer weiteren Eigenmittelquelle steht der Gemeinschaft nicht zu. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.""

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Hinsichtlich der Ablehnung eines Steuerfindungsrechts für die Gemeinschaft wird auf den einstimmigen Beschluß der Länderfinanzminister vom 27.04.1995 (TOP 2: Gemeinsame Länderpositionen für die Regierungskonferenz) verwiesen.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Eine derartige Änderung des Artikels 201 EGV ist nicht erforderlich, da die geltende Rechtslage ein eigenes Steuerfindungsrecht der Gemeinschaft

ausschließt. Es wird im übrigen darauf hingewiesen, daß die Eröffnung einer Neuverhandlung über Artikel 201 EGV in der anstehenden Regierungskonferenz die Beibehaltung der geltenden Rechtslage auch gefährden könnte.

EU 14. Zu Teil A I. Ziffer 3

- a) In Teil A I. Ziffer 3 "Präzisierung von Befugnisnormen" des Entschließungsantrages ist in Abs. 1, Satz 2 vor dem Punkt als neuer Anstrich einzufügen:

"- Artikel 213 EG-Vertrag (Recht zur Einholung von Auskünften)"

- b) In Teil B "Konkrete Formulierungsvorschläge" ist nach Ziffer 10 des Entschließungsantrages einzufügen:

"10 a. Statistik

Artikel 213

(1) ... (bisheriger Wortlaut des Artikels 213)

(2) Die Gemeinschaft kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Artikel 3 und Artikel 3 a Statistiken anordnen, soweit diese für die Tätigkeit der Gemeinschaft unerlässlich sind und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

Die Statistiken werden unter Beachtung des Prinzips der Unparteilichkeit, unter Kosten-Nutzen-Aspekten und unter Wahrung der statistischen Geheimhaltung erstellt.

Der Rat entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 189 c über die Organisation des gemeinschaftsstatistischen Systems und über die gemeinschaftsstatistischen Tätigkeiten, die von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen in Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftsdienststelle durchgeführt werden."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der gegenwärtige Artikel 213 EG-Vertrag stellt keine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der Gemeinschaft im Bereich der Statistik dar. Darauf hat der Bundesrat bei statistischen Rechtsetzungsvorhaben der Gemeinschaft regelmäßig hingewiesen. Eine einschränkende, präzisierende Kompetenznorm ist daher dringend erforderlich.

Wo 15. Zu Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe a und Teil B Ziffer 10 nach Abs. 1

- a) In Teil A I. ist in Ziffer 4 Buchstabe a unter der Überschrift "Raumordnung" nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die schon bestehende Berichterstattungspflicht der Kommission nach Artikel 130 b Abs. 2 EGV sollte dahin ergänzt werden, daß in den Berichten auch die räumlichen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken dargestellt werden."

- b) In Teil B Ziffer 10 ist nach Artikel 130 a Abs. 3 folgender Absatz einzufügen:

"Artikel 130 b Abs. 2 Satz 1:

"Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und über die Art und Weise, in der die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel hierzu beigetragen haben, sowie über die räumlichen Auswirkungen der Politiken der Gemeinschaft." "

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Gemäß Artikel 130 Abs. 2 EGV erstattet die Kommission bisher schon dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.

Wenn sich die Europäische Gemeinschaft mit Artikel 130 a Abs. 3 EGV (neu) verpflichtet, bei Ausübung und im Rahmen ihrer Befugnisse die Ziele der Raumordnungspolitiken der Mitgliedstaaten sowie eines etwaigen gemeinsamen Raumentwicklungskonzepts der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, ist es unumgänglich, daß die Gemeinschaft in die Lage versetzt wird, zu überprüfen, ob die räumlichen Konsequenzen ihrer Fachpolitiken mit den Zielvorstellungen der Raumordnungspolitik übereinstimmen. Zu diesem Zweck wird die Einführung einer Berichterstattungspflicht der Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuß der Regionen über die räumlichen Konsequenzen ihrer Politiken für notwendig erachtet.

Es erscheint zweckmäßig, die Berichterstattung über die räumlichen Auswirkungen der Politiken der Gemeinschaft zeitlich und sachlich an die übrige Berichterstattung zu koppeln.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Eine Berichterstattungspflicht würde der Kommission Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung einräumen, die möglicherweise zu umfangreichen raumordnerischen Aktivitäten genutzt werden würden. Insbesondere wäre eine Berichterstattungspflicht in Artikel 130 b Abs. 2 EGV mit dem Recht der Kommission verbunden, Vorschläge zu machen.

A 16. In Teil A I. Ziffer 4 ist der Buchstabe b wie folgt zu ergänzen:

"Agrarpolitik

Eine konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips erfordert, daß die Rechtsetzung umfassend dereguliert, die Komplexität der Maßnahmen entflochten und eine Vereinfachung der administrativen Umsetzung ermöglicht wird.

Die Ziele des Artikels 39 und der Artikel 130 a bis e sollen künftig durch eine Rahmenrechtssetzung umgesetzt werden.

Hierzu ist es erforderlich, daß die Aufgaben der Gemeinschaft sich künftig auf

- die Sicherung des Funktionierens des gemeinsamen Marktes für die Landwirtschaft durch gemeinschaftliche Rahmenregelungen für die Marktordnungen, die - soweit noch erforderlich - mit horizontalen und obligatorisch anzuwendenden Instrumenten der Preis-, Geld- und Mengenpolitik ausgestattet sind;
- die Außenhandelskompetenz;
- die Sicherung des Außenschutzes;
- den Erlaß gemeinsamer Wettbewerbsregeln und Beihilferahmen;
- Maßnahmen zur Ernährungssicherung im Krisenfall

beschränken und

eine Neuordnung der Struktur- und Regionalpolitik folgende Elemente enthält:

- Beschränkung der Planvorgaben auf die Inhalte einer mittelfristigen Finanzplanung;
- Zusammenfassung der Fonds zu einem integrierten zielbezogenen Finanzinstrument (unifonds-Modell);
- Vollzug der Programme und Maßnahmen nach dem Haushalts- und Verwaltungsrecht der Mitgliedstaaten.

Um dies zu erreichen, müßte der Titel II des Vertrages wie folgt geändert werden:

- Erweiterung von Artikel 40 durch folgenden Absatz 5:
"Zur Umsetzung der Absätze 1 bis 4 erläßt der Rat die erforderlichen Rahmenvorschriften".
- Streichung von Artikel 41, 44 und 46.
- In Artikel 42 Satz 2 Ersatz der Wörter
"daß Beihilfen gewährt werden"
durch die Wörter
"daß ein Beihilferahmen erstellt wird". "

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Eine Neuverhandlung der Agrar- und Strukturpolitik ist nicht Gegenstand der Regierungskonferenz. Dies haben die Staats- und Regierungschefs auf dem informellen Gipfel in Mallorca am 22. September 1995 vereinbart. Die dort getroffene Vereinbarung, die Regierungskonferenz nicht zu überfrachten und möglichst zügig und erfolgreich durchzuführen, entspricht den Interessen von Bund und Ländern.

- EU 17. Zu Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe b
In Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe b ist nach "Handelspolitik" zu ergänzen:
"(Nationale Schutzmaßnahmen)".

- EU 18. Zu Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c Satz 2
AS In Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c ist der Satz 2 nach Satz 3 einzuordnen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Im Bereich der Sozialpolitik findet keine intergouvernementale Zusammenarbeit statt.

A 19. In Teil A I. Ziffer 4 ist der Buchstabe c wie folgt zu ergänzen:

"Agrarpolitik

Artikel 39 Abs. 1 EG-Vertrages sollte wie folgt ergänzt werden:

- "f) Durch umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu pflegen sowie
- g) die Lebens-, Wohn- und Entwicklungsbedingungen im ländlichen Raum und dessen natürlichen kulturellen Erbes zu erhalten und zu verbessern." "

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Eine Neuverhandlung der Agrar- und Strukturpolitik ist nicht Gegenstand der Regierungskonferenz. Dies haben die Staats- und Regierungschefs auf dem informellen Gipfel in Mallorca am 22. September 1995 vereinbart. Die dort getroffene Vereinbarung, die Regierungskonferenz nicht zu überfrachten und möglichst zügig und erfolgreich durchzuführen, entspricht den Interessen von Bund und Ländern.

A 20. Zu Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c

In Abschnitt A I. Ziffer 4 ist der Buchstabe c wie folgt zu ergänzen:

"Tierschutz

Der Tierschutz sollte als ergänzende Zuständigkeit in den Vertrag aufgenommen werden. Dadurch soll den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere umfassend Rechnung getragen werden."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Nach geltender Rechtslage können EU-tierschutzrechtliche Vorschriften nur dann getroffen werden, wenn diese Regelungen die Bereiche Gemeinsame Agrarpolitik, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung berühren.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Eine Neuverhandlung der Agrar- und Strukturpolitik ist nicht Gegenstand der Regierungskonferenz. Dies haben die Staats- und Regierungschefs auf dem informellen Gipfel in Mallorca am 22. September 1995 vereinbart. Die dort getroffene Vereinbarung, die Regierungskonferenz nicht zu überfrachten und möglichst zügig und erfolgreich durchzuführen, entspricht den Interessen von Bund und Ländern.

In 21. Zu Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c, Abs. 1 und B Ziffer 1, Nr. 24 a:

a) Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c, 1. Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:

"Es ist außerdem erforderlich, eine Förderkompetenz der EU für den Sport im EG-Vertrag vorzusehen.

b) In Teil B Ziffer 1 wird als neue Nummer 24. a eingefügt:

"24. a Fördermaßnahmen zur Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports (Artikel 128 a EGV)."

c) In Teil B wird als neue Ziffer 7 a eingefügt:

"7 a. Artikel 128 a EGV:

- (1) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entwicklung des Sports in den Mitgliedstaaten unter Wahrung der Autonomie der regierungsunabhängigen Sportorganisationen und der nationalen und regionalen Traditionen und Zuständigkeiten. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den für den Sport zuständigen staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen.
- (2) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Sport zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat.
- (3) Die Gemeinschaft trägt den Belangen des Sports bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags Rechnung.
- (4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erläßt der Rat
 - gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 189 b einstimmig;
 - einstimmig auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Schon bisher werden in verschiedenen Politikfeldern der Gemeinschaft Rahmenbedingungen des Sports berührt. Ebenso existieren bereits

Fördermaßnahmen zugunsten der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit im Sport. Es ist erforderlich, einen Rahmen zu definieren, der den spezifischen Möglichkeiten der supranationalen Politikebene gerecht wird und zugleich deren Aktivitäten begrenzt. Der Vorschlag orientiert sich an Art. 128 EG-Vertrag.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Sportpolitik ist kein vorrangiges Thema der Regierungskonferenz. Außerdem ist hier auf das Subsidiaritätsprinzip zu verweisen.

EU
In

22. Zu Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c "Innenpolitik":

Der erste Absatz wird wie folgt gefaßt:

"Die Asylpolitik und die Politik für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge ist aus den Bestimmungen des EU-Vertrages über die Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz (3. Säule) herauszunehmen und in die Zuständigkeit der Gemeinschaft zu überführen. In der Folge wären alsbald verbindliche gemeinschaftliche Regelungen für beide Rechtsgebiete zu erlassen. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über Zugang, Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen sowie das materielle Asylrecht und das Asylverfahrensrecht."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der Ansatz, nur das Asylrecht zu vergemeinschaften, greift zu kurz. Ziel muß sein, den gesamten Flüchtlingsbereich einschließlich der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem dritten Pfeiler des EU-Vertrages herauszulösen und dem Gemeinschaftsrecht zu unterstellen. Dies ist im Hinblick darauf, daß Deutschland durch die Aufnahme von Flüchtlingen gegenüber anderen EU-Staaten überproportional belastet wird, sachgerecht. So befinden sich allein aus Ex-Jugoslawien gegenwärtig ca. 350 000 Flüchtlinge in Deutschland. Eine gerechte Lastenverteilung dürfte nur dann erfolversprechend sein, wenn vor allem Zugang, Aufnahme und Verteilung in das Gemeinschaftsrecht überführt werden. Da die Länder bei der Flüchtlingsaufnahme die Hauptlast tragen, ist das Länderinteresse besonders groß. Im übrigen sprechen auch die leidvollen Erfahrungen unter der letzten deutschen EU-Ratspräsidentschaft für eine Vergemeinschaftung.

EU
In
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 24)

23. In Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c 1. Spiegelstrich 2. Absatz wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Aus dem Bereich der Einwanderungspolitik sollte darüber hinaus die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, des illegalen Aufenthalts und der illegalen Arbeit von Staatsangehörigen dritter Länder vergemeinschaftet werden."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Tätigkeit international operierender Schleuserbanden erfordert wirkungsvolle gemeinsame Maßnahmen, die im nationalen Bereich nicht ausreichend verwirklicht werden können. Auch die Ergebnisse der intergouvernementalen Zusammenarbeit haben sich in diesem Bereich als nicht ausreichend erwiesen.

- R 24. Zu Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c

In Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c wird im Abschnitt "Innenpolitik" dem ersten Absatz folgender Text angefügt:

"Die im Maastrichter Vertrag in Artikel K. 1 Nr. 3 vereinbarte Zusammenarbeit in der Einwanderungspolitik ist in eine gemeinschaftliche Zuständigkeit zu überführen. Damit könnte auch ein Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung geleistet werden."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Zwischen Asyl- und Einwanderungspolitik besteht ein enger Sachzusammenhang, der eine gemeinschaftliche Zuständigkeit für beide Bereiche zweckmäßig erscheinen läßt.

EU
R

25. Zu Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c und Teil B Ziffer 13

- a) In Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c erhält der Abschnitt "Rechtspolitik" folgende Fassung:

"Geeignete Teilbereiche der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen sollten - unbeschadet der justitiellen Zusammenarbeit in Artikel K.1 Nr. 6 und 7 EUV - in den vergemeinschafteten Bereich des EG-Vertrages überführt werden."

- b) In Teil B wird Ziffer 13 gestrichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Forderung nach Vergemeinschaftung der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen erscheint in dieser allgemeinen, umfassenden Form für eine Kompetenznorm der Gemeinschaft wenig geeignet. Es ist zweifelhaft, ob der Begriff der Rechtshilfe auf europäischer Ebene eine hinreichend klare Kontur aufweist, um der Gefahr einer ausufernden Kompetenzermächtigung wirksam begegnen zu können. Eine in ihren Folgen nicht absehbare Kompetenznorm würde aber dem wichtigen Grundanliegen der Länder nach Eingrenzung und Präzisierung der gemeinschaftsrechtlichen Befugnisnormen widersprechen.

Im übrigen besteht für eine umfassende Gemeinschaftskompetenz auch kein Bedürfnis. Die Forderung nach Vergemeinschaftung sollte dahin präzisiert werden, daß sie sich auf geeignete Teilbereiche bezieht. Eine Festlegung dieser Teilbereiche im einzelnen bedarf noch vertiefter fachlicher Diskussion, so daß von einem konkreten Formulierungsvorschlag des Bundesrates im jetzigen Stadium abzusehen ist.

AS 26. Zu Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c Unterabsatz "Sozialpolitik"

In Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c Unterabsatz "Sozialpolitik" ist dem vorhandenen Text folgender Satz voranzustellen:

"Die gleiche Bedeutung von sozialen und wirtschaftlichen Aspekten ist in Artikel 2 EGV festzulegen (vgl. Teil A II. Ziffer 2)."

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die aufgestellte Forderung entspricht der unter A II. Ziffer 2 des Entschließungsantrags formulierten Forderung.

EU
FJ 27. Zu Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c (Zusätzliche Kompetenzen für die Europäische Union)
Zu Teil B Ziffer 1 Buchstabe C vor Nummer 23

a) In Teil A I. Ziffer 4 ist der Buchstabe c nach den Ausführungen unter "Sozialpolitik" wie folgt zu ergänzen:

"Gleichstellungspolitik

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist in die Präambel sowie in die Ziele und den Aufgabenkatalog der Artikel 2 und 3 EGV aufzunehmen.

Es wird festgelegt, daß die Gleichstellung von Frau und Mann als Querschnittsaufgabe Bestandteil aller übrigen Gemeinschaftspolitiken ist."

- b) In Teil B Ziffer 1 Buchstabe C ist vor Nummer 23 folgende Nummer 22 a einzufügen:

"22a. Fördermaßnahmen, die der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann und der Beseitigung bestehender Nachteile dienen (Artikel 119 EGV)."

Begründung zu a und b (gegenüber dem Plenum):

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein unverzichtbares Element der weiteren Entwicklung der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nach wie vor ein Ungleichgewicht zwischen der Wirtschafts- und der Sozialunion besteht.

Der in Artikel 119 EGV aufgestellte Grundsatz der Lohngleichheit für Frauen und Männer bei gleicher Arbeit ist, ohne Kompetenznorm zu sein, der Grundstein des Gemeinschaftsrechts zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Ergänzungen erfolgten u.a. durch sechs Richtlinien, drei Aktionsprogramme sowie die Rechtsprechung des EuGH.

G 28. Zu Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c

In Teil A I. Ziffer 4 ist der Buchstabe c "Zusätzliche Kompetenzen für die EU" nach den Ausführungen zur Sozialpolitik wie folgt zu ergänzen:

"Gesundheitspolitik

Das Verhältnis zwischen Artikel 129 EGV und Artikel K. 1 Nr. 4 EUV sollte im Sinne einer eindeutigen Kompetenz des Gesundheitsbereichs für alle gesundheitspolitischen Aspekte der Drogenabhängigkeit einschließlich der Bekämpfung der Drogenabhängigkeit als Krankheit präzisiert werden."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Probleme zeigen sich bei der Aufgabenabgrenzung im Bereich der Drogenpolitik. Die Verhütung der Drogenabhängigkeit ist in Artikel 129 EGV dem Bereich Gesundheit (erste Säule) zugeordnet, während Artikel K.1 Nr. 4 EUV die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit der dritten Säule zuordnet. Eine Klarstellung der Kompetenz der Gesundheitspolitik für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit als Krankheit ist daher notwendig.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung von Teil A I. Ziffer 4 Buchstabe c ist systematisch falsch, da eine Neuabgrenzung von Kompetenzen des EU-Vertrages und des EG-Vertrages nicht zu zusätzlichen Kompetenzen der EU führt. Zudem ist die vorgeschlagene Neuabgrenzung problematisch, da die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit als Krankheit nach dem Subsidiaritätsprinzip dem Bereich der intergouvernementalen Zusammenarbeit vorbehalten bleiben sollte.

EU
Wi

29. a) Zu Teil A I. Ziffer 6 - neu -

In Teil A I. ist nach Ziffer 5 folgende Ziffer 6 einzufügen:

"6. Beihilfenkontrolle

Beihilfen der EU müssen ebenfalls den Kriterien der Beihilfenkontrolle unterworfen werden. Dieser Grundsatz sollte im EGV in einem neuen Artikel 92 a verankert werden. Es macht aus wettbewerblicher Sicht keinen Unterschied, ob bestimmte Regionen oder Branchen durch innerstaatliche oder durch EU-Beihilfen begünstigt werden. Ein konkreter Formulierungsvorschlag findet sich in Teil B Ziffer 15."

b) Zu Teil B Ziffer 14 a - neu -

In Teil B ist nach Ziffer 14 folgende Ziffer 14 a einzufügen:

"14a. Beihilfenkontrolle

Nach Artikel 92 EGV wird folgender Artikel 92 a eingefügt:

"Die Beihilfen der Gemeinschaft unterliegen ebenfalls den Kriterien von Artikel 92 EGV." "

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Von der EG-Beihilfenkontrolle wird erwartet, daß sie Beihilfen der Mitgliedstaaten in gleicher Weise erfaßt wie Beihilfen, die von der Union gewährt werden. Hier darf es schon deswegen keine unterschiedliche Behandlung geben, weil sonst die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Beihilfeintensitäten innerhalb der Union begründet würde. Die Gefahr einer Verzerrung des Wettbewerbs der Standorte in der Union soll durch die EG-Beihilfenkontrolle aber gerade verhindert werden. Dabei macht es aus wettbewerblicher Sicht keinen Unterschied, ob bestimmte Regionen, Branchen oder Bevölkerungsgruppen durch innerstaatliche oder durch EU-Beihilfen begünstigt werden. Die rechtlichen Grundlagen zu ihrer Kontrolle müssen daher einheitlich sein und ihre Anwendung muß gleichen Prinzipien folgen.

EU 30. In Teil A II. ist der erste Absatz wie folgt zu fassen:

"Neben der Stärkung des Europäischen Parlaments (Vorschläge hierzu sind in Teil A IV. enthalten) sowie einer verbesserten Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips und einer klareren Abgrenzung der Kompetenzen sind folgende Punkte zur Stärkung der Bürgernähe der Europäischen Union wesentlich."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Durchsetzung der in dem Papier enthaltenen Vorschläge zum Europäischen Parlament wäre auch ein wichtiger Schritt hin zu mehr Bürgernähe. Deshalb sollte das Europäische Parlament in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden.

EU
R 31. Zu Teil A II. Ziffer 1 Abs. 1

In Teil A II. Ziffer 1 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Es ist nicht empfehlenswert, die vereinzelt bereits vorhandenen grundrechtlichen Verbürgungen des EG-Vertrages zusammenzufassen, da das Ergebnis äußerst bruchstückhaft und zufällig wäre und auch nicht die Rechtswirklichkeit wiedergäbe, die im Bereich des gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutzes maßgeblich durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geprägt ist. Auch die Forderung nach zusätzlicher Aufnahme einzelner spezieller Grundrechte bedarf hier keiner Erwähnung; dies wird, falls vom Bundesrat gewünscht, in den nachfolgenden Absätzen angesprochen. Durch die Streichung des Satzes 1 rückt die zentrale Aussage im bisherigen Satz 2, nämlich die langfristige Forderung nach einem Grundrechtskatalog bei entsprechenden Integrationsfortschritten, in den Vordergrund.

AS 32. Zu Teil A II. Ziffer 1

In Teil A II. ist Ziffer 1 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Bis zu einer Einigung über einen eigenständigen Grundrechtskatalog könnte in einem ersten Schritt die Gemeinschaft der Europäischen

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 beitreten."

b) In Absatz 2 ist der Satz 2 zu streichen.

Begründung zu Ziffern 32, 33 und 34 (gegenüber dem Plenum):

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundrechte enthält einen kodifizierten Grundrechtskatalog, der von allen Mitgliedstaaten akzeptiert ist und den auch die Union gemäß Artikel F EUV zu beachten hat.

Das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit und das Recht auf Tarifvereinbarungen gehören neben der Koalitionsfreiheit zu den von den Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation als grundlegend anerkannten Menschenrechten, deren Einhaltung die Europäische Gemeinschaft auch von ihren internationalen Handelspartnern einfordert.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Forderung nach Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention sollte erst dann aufgestellt werden, wenn durch das anstehende EuGH-Gutachten zweifelsfrei geklärt ist, ob und unter welchen Voraussetzungen dies rechtlich möglich ist. Zur Zeit sieht die EMRK gemäß Artikel 66 nur den Beitritt von Staaten vor.

AS
In
(Zusammenhang
mit
Ziffer 65)
34. [AS]
35. {In}

33. Teil A II. Ziffer 1, 3. Absatz, Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Weiterhin sollten [Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit,] das nationalstaatlich verbürgte Koalitionsrecht {einschließlich des Selbstverwaltungsrechts regierungsunabhängiger Verbände} und das Versammlungsrecht auch auf der europäischen Ebene garantiert werden."

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Der vorgeschlagene Text engt die angestrebte Grundrechtsverbürgung in nicht zwingend notwendiger Weise ein.

In 36. Teil B Ziffer 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Europäische Union garantiert das Recht der Unionsbürgerinnen und -bürger, sich in der Europäischen Union zu Vereinigungen zusammenzuschließen, die ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung regeln."

Begründung zu Ziffern 33, 35 und 36 (gegenüber dem Plenum):

Im Verhältnis zur EU geht es nicht allein darum, die Gründung von Vereinigungen zu gewährleisten. Dieses Recht ist durch das Handeln der Gemeinschaft nicht gefährdet. Vielmehr muß vor allem deutlich werden, daß die Gemeinschaft durch ihre Rechtsakte nicht in die Innere Ordnung von Vereinigungen eingreifen darf. Nur dann wird sie zugleich dem Subsidiaritätsprinzip gerecht.

Der geänderte Wortlaut orientiert sich am Vorschlag zu Art. F Abs. 1 EUV (Teil A II. Ziffer 3).

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Der vorgeschlagene Text engt die angestrebte Grundrechtsverbürgung in nicht zwingend notwendiger Weise ein.

U
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 38
und 39)

37. Zu Teil A II. Ziffer 1 a - neu -

In Teil A II. ist nach Ziffer 1 folgende Ziffer 1 a einzufügen:

"1 a. Stärkere Verankerung des Umweltschutzes, der sozialen Sicherheit sowie des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes im EG-Vertrag

Die Regierungskonferenz 1996 sollte zu einer gleichgewichtigen Verankerung des Umweltschutzes, der sozialen Sicherheit sowie des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes neben wirtschaftlichen Zielsetzungen führen.

Für die Verankerung einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung finden sich entsprechende konkrete Ergänzungsvorschläge in Teil B Ziffer 16 a.

In Artikel 3 a Abs. 1 EGV sollte der Begriff "offenen Marktwirtschaft" durch die Wörter "einer auch nach außen offenen Sozialen Marktwirtschaft" ersetzt werden.

Neben den bisherigen Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind künftig auch Vertreter der Verbraucher- und Umweltverbände zu berücksichtigen. Ein entsprechender konkreter Ergänzungsvorschlag für Artikel 193 EGV findet sich in Teil B Ziffer 17."

Als Folge

sind in Teil A II. Ziffer 2 die Absätze 1 bis 3 zu streichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Änderung führt gegenüber der vorgelegten Fassung zur Forderung nach einer gesonderten Aufnahme des Umweltschutzes in die Zielsetzungen der Gemeinschaft.

Der verbesserte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen für Mensch, Tier und Pflanze ist unabdingbar für die Daseinsvorsorge, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der künftigen Generationen. Diese Erkenntnis, die sich im Prinzip der nachhaltigen, umwelt- und naturverträglichen Entwicklung der Konferenz von Rio niederschlägt, sollte Eingang in die Gemeinschaftsverträge finden.

Die einzelnen Politikbereiche der EU sind danach (stärker) an den Belangen des Natur- und Umweltschutzes auszurichten. Mit der allgemeinen Verankerung einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung in die Verträge erübrigt sich die Aufnahme dieser Forderung in einzelne Politikbereiche wie z.B. in die Landwirtschafts- oder Verkehrspolitik.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die verfolgten Anliegen sind in dem Entwurf der Entschließung des Bundesrates "Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996" in Teil A Abs. 2 bereits enthalten. Die vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgeschlagenen Erweiterungen würden den Entschließungsentwurf unnötig aufblähen und damit ungleichgewichtig machen.

AS 38. Zu Teil A II. Ziffer 2 Abs. 1 Satz 2 und zu Teil B Ziffer 2

a) In Teil A II. Ziffer 2 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In allen Vorschriften des Vertrages, die den Begriff der "offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb" enthalten, sollte dieser ersetzt werden durch den Begriff der "Sozialen Marktwirtschaft"."

- b) In Teil B Ziffer 2 sind die Worte "auch nach außen offenen Sozialen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist" durch die Worte "Sozialen Marktwirtschaft verpflichtet ist" zu ersetzen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der Begriff der "offenen Marktwirtschaft" wird nicht nur in Artikel 3 a EGV, sondern auch in mehreren anderen Vorschriften des Vertrages verwendet (vgl. etwa Artikel 102a EGV).

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die verfolgten Anliegen sind in dem Entwurf der Entschließung des Bundesrates "Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996" in Teil A Abs. 2 bereits enthalten. Die vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgeschlagenen Erweiterungen würden den Entschließungsentwurf unnötig aufblähen und damit ungleichgewichtig machen.

U 39. Zu Teil A II. Ziffer 2 Abs. 1 Satz 2 und zu Teil B Ziffer 2

In Teil A II. Ziffer 2 Abs. 1 Satz 2 und in Teil B Ziffer 2 sind jeweils vor dem Wort "Sozialen" die Wörter "ökologischen und" einzufügen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

In Teil A des Entschließungstextes wird auf Seite 1 die Forderung nach einer gleichgewichtigen politischen Union erhoben, in der u.a. "ökologische und soziale Belange gleichwertig neben den Wirtschafts- und Währungsbelangen stehen" sollen. Diese zentrale Forderung ist nachdrücklich zu unterstützen. Es ist nur konsequent, diese Forderung im Teil A und im Teil B in den entsprechenden Formulierungsvorschlägen nicht nur hinsichtlich der sozialen, sondern auch hinsichtlich der ökologischen Komponente umzusetzen.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die verfolgten Anliegen sind in dem Entwurf der Entschließung des Bundesrates "Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996" in Teil A Abs. 2 bereits enthalten. Die vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgeschlagenen Erweiterungen würden den Entschließungsentwurf unnötig aufblähen und damit ungleichgewichtig machen.

R 40. Zu Teil A II. Ziffer 4 und Teil B Ziffer 19

In Teil A II. wird Ziffer 4 und in Teil B wird Ziffer 19 gestrichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Aufnahme eines "Kirchenartikels" wäre systemwidrig und würde den Kirchen eher schaden als nützen. Die Gemeinschaftsverträge unterscheiden sich von einer staatlichen Verfassung dadurch, daß sie nicht darauf ausgelegt sind, umfassend das Zusammenleben in einem Staatswesen zu regeln und zu ermöglichen. Sie haben vielmehr die Aufgabe, in bestimmten abgegrenzten Bereichen (wie Binnenmarkt, Agrarpolitik, einige Rahmenpolitiken) die nötigen Regelungen für gemeinschaftliches Vorgehen aufzustellen.

Anders als ihre Mitgliedstaaten ist die Europäische Union gerade kein Staat, besitzt keine Kompetenz-Kompetenz und damit auch keinen umfassenden Regelungsanspruch.

Es ist demnach weder erforderlich noch nützlich, Bereiche in den Gemeinschaftsverträgen anzusprechen oder einer Regelung zuzuführen, die durch die abgegrenzten Politikbereiche der Europäischen Union nicht berührt sind und auch künftig nicht sein sollen. Es gilt vielmehr das Prinzip der enumerativen Einzelermächtigung. Dies bedeutet, daß die Europäische Union nur in den Bereichen tätig werden darf, die ihr ausdrücklich zugesprochen worden sind. Es hieße, dieses Prinzip in sein Gegenteil zu verkehren, würden in den Gemeinschaftsverträgen all diejenigen Bereiche aufgeführt, die der Regelungsbefugnis der Europäischen Union entzogen sein sollen.

Die Stellung der Kirchen im Verfassungsgefüge der Mitgliedstaaten wird durch die Europäische Union nicht bestritten. Eine Nicht-Erwähnung in den Gemeinschaftsverträgen bedeutet keinesfalls eine Diskriminierung, sondern beruht gerade auf dem Charakter der EU als Staatenverbund für einige ausgewählte Bereiche. Eine Nicht-Erwähnung beschreibt quasi durch beredtes Schweigen den hohen Freiheitsgrad der Kirchen, der durch Maßnahmen der Europäischen Union nicht eingeschränkt werden darf.

AS 41. Zu Teil A III. Ziffer 1 Buchstabe b

In Teil A III. Ziffer 1 Buchstabe b ist nach dem Wort "Umwelt," das Wort "Sozialpolitik," einzufügen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Einfügung entspricht dem Bundesratsbeschluß vom 18. Dezember 1992 (Ziffer 16 der Bundesratsdrucksache 810/92 - Beschluß -).

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Forderungen für zusätzliche obligatorische Anhörungsrechte des Ausschusses der Regionen sollten auf die genannten drei Bereiche beschränkt werden, die besondere regionale Anliegen betreffen. Eine Ausdehnung auch auf die Sozialpolitik zu fordern, würde die Chancen, neue obligatorische Anhörungsrechte durchzusetzen, eher verschlechtern. Zudem ist sie im Hinblick auf die Arbeitskapazität des Ausschusses der Regionen problematisch. Im Bereich der Sozialpolitik sollte es daher bei der Möglichkeit von Initiativstellungnahmen bleiben.

Wo 42. Zu Teil A III. Ziffer 1 Buchstabe b

In Teil A III. Ziffer 1 Buchstabe b ist nach dem Wort "Umwelt," das Wort "Raumordnung," einzufügen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Wenn dem Ausschuß der Regionen - was zu begrüßen ist - ein stärkeres Anhörungsrecht eingeräumt werden soll, dann muß sich dieses auch auf den Bereich der Raumordnung erstrecken.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Gemeinschaft besitzt keine gesonderte Zuständigkeit in der Raumordnung und soll sie nach dem Willen des Bundesrates auch nicht erhalten (vgl. Teil A I.

Ziffer 4 der Drucksache 667/95). Von daher kann ein Anhörungsrecht für den Ausschuß der Regionen in diesem Bereich auch nicht gefordert werden.

Die Befassung des Ausschuß der Regionen mit eventuellen Mitteilungen der Kommission über die Berücksichtigung der Raumordnungspolitiken der Mitgliedstaaten ist durch Artikel 198 c Abs. 3 EGV gewährleistet.

A 43. Zu Teil A III. Ziffer 1 Buchstabe b

In Abschnitt A III. Ziffer 1 sind in Buchstabe b nach dem Wort

"Informationsgesellschaft"

die Wörter

"sowie in Fragen des Verwaltungsvollzugs, soweit Aufgaben nach Artikel 3 EGV in regionaler Verantwortung durchzuführen sind,"
einzufügen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Bemühungen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung und zur rationellen Gestaltung von Verwaltungsabläufen können durch administrative Vorgaben der EU konterkariert und überlagert werden. Dem kann nur entgegengewirkt werden, wenn die institutionellen und personellen Möglichkeiten der Regionen ausreichend beachtet werden müssen.

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht den zur Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips formulierten Forderungen (Seiten 1 und 2 des Entschließungsentwurfs) und kann verhindern, daß den Regionen EU-Anforderungen mit erheblichen Konsequenzen übergestülpt werden.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Handlungen der EG können und sollten nur abstrakte Kriterien für alle EU-Staaten zugrundegelegt werden. Der Verwaltungsvollzug in den EU-Staaten ist innerstaatlich unterschiedlich geregelt.

EU
In

44. In Teil A III. Ziffer 1 Buchstabe f der Drucksache wird Satz 1 (Der Ausschuß der Regionen soll langfristig zu einem Vertretungsorgan allein der regionalen Ebene umgestaltet werden.) gestrichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Gegenwärtig wirken auf deutscher Seite im Ausschuß der Regionen drei Kommunalvertreter mit. Bei dieser Dimensionierung der Repräsentanz sollte es bleiben. Würde der Ausschuß der Regionen zu einem Vertretungsorgan allein der regionalen Ebene umgestaltet, wäre die Artikulation kommunaler Belange auf EU-Ebene geschwächt. Eine Reduzierung unmittelbarer Beteiligung kommunaler Vertreter kann durch Streichung der Perspektivaussage in Buchstabe f verhindert werden.

A 45. In Teil A IV. ist die Ziffer 1 wie folgt zu ergänzen:

"Die Komitologie sollte so geändert werden, daß für Abstimmungen in Verwaltungs- und Regelungsausschüssen künftig die einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten mit Stimmengewichtung gilt.

Dadurch wird insbesondere das Verfahren III a (filet) obsolet."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Zu den Hauptaufgaben der Regierungskonferenz 1996 wird gehören, die internen Voraussetzungen für die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas zu schaffen und dem Subsidiaritätsprinzip in allen Bereichen des Vertrages zum Durchbruch zu verhelfen.

Eine Behandlung der Agrar- und Strukturpolitik auf der Regierungskonferenz ist unabdingbar, um die Zustimmung aller Mitgliedstaaten zum Beitritt der MOE-Staaten zu erhalten. Hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich.

Dies beinhaltet vor allem eine materielle und institutionelle Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Agrarpolitik sowie der Struktur- und Regionalpolitik.

Die Agrarminister der Länder haben hierzu bereits einen entsprechenden Beschluß gefaßt (AMK in Radebeul 10.03.1995 TOP 27).

Um dem Subsidiaritätsprinzip zu genügen, muß sich die Gemeinschaft in stärkerem Maße als in der Vergangenheit auf wesentliche, gemeinschaftlich zu regelnde Politikbereiche konzentrieren.

Insbesondere ist auch festzuhalten, daß die traditionelle Vorreiterrolle der Agrarpolitik für die Integration der Gemeinschaft mit der Begründung des Binnenmarktes nicht mehr besteht und mehr und mehr anderen Politikbereichen zuwächst.

Die Aktivitäten der Kommission für

- eine Neukodifizierung von Rechtsmaterien,
- die Überlassung gewisser regionsspezifischer Ausführungsdetails,
- die Vereinfachung der Betrugsvorschriften,

können nicht als ausreichend zur Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips angesehen werden.

Um diesem Prinzip im Titel II zum Durchbruch zu verhelfen, muß sich die Kommission künftig auf eine Rahmenrechtssetzung zur Erreichung der Ziele des Artikel 39 beschränken.

Damit kann erreicht werden, daß sich die Umsetzung der von der Kommission alleine oder zu Teilen finanzierten Maßnahmen wieder stärker auf das nationale/regionale Verwaltungsrecht stützen und die dringend notwendige Deregulierung der Ausführungsvorschriften wirkungsvoll in Angriff genommen werden kann.

Die historisch überholten Teile sollten aus dem Vertrag gestrichen werden.

Eine Änderung der Komitologie schafft günstigere Verfahrensvoraussetzungen und stärkt die Position der Mitgliedstaaten.

Die allgemeine Entwicklung von der Produktions- zu einer Dienstleistungsgesellschaft, ja hin zur Informationsgesellschaft, stellt neue Ansprüche an die Landwirtschaft und betont mehr und mehr die ethische Komponente der Agrar- und Lebensmittelproduktion.

Die Ziele der Agrarpolitik bedürfen daher einer ökologischen und sozialen Ergänzung. Hierzu muß die bisher in der Verordnung 2078/92 verankerte Politik zur Förderung umweltschonender Produktionsverfahren und die Entwicklung des ländlichen Raumes zu einem der Markt- und Strukturpolitik gleichgewichtigen Teil der Agrarpolitik ausgebaut werden.

Die enormen Rationalisierungsgewinne der landwirtschaftlichen Produktion machen es unverzichtbar, die ökonomische Basis der ländlichen Räume in umweltschonender Weise zu verbreitern, um durch Einkommenskombination oder Erwerbsalternativen die Menschen in den ländlichen Räumen zu halten und eine ausgewogene Siedlungsstruktur absichern zu können. Ohne eine weitgehend flächendeckende Landbewirtschaftung verbunden mit einer ausgewogenen Besiedlung gibt es in Europa keine Erholungslandschaften. Viele Gebirgs- und Küstenregionen wären ohne die Landwirtschaft unbewohnbar.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Einzelne Aussagen zur Komitologie sollten zum gegenwärtigen Zeitpunkt vermieden werden. Zunächst sollte der gesamte Bereich der Komitologie geprüft und sodann in einem späteren Papier geschlossen zu diesem Thema Stellung genommen werden.

In 46. In Teil A IV. Ziffer 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

"Mit der zu erwartenden Ausweitung der Kompetenzen des Europäischen Parlaments muß eine Fortentwicklung des Wahlrechts einhergehen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß der Erfolgswert der Stimmen zwischen

Unionsbürgern der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angeglichen wird."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Ein einheitliches Wahlverfahren würde die Wahlrechtsgleichheit innerhalb der Europäischen Union und damit die demokratische Legitimation des Europäischen Parlaments stärken.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Diese Position würde möglicherweise eine Blockierung von möglichen Kompetenzerweiterungen für das Europäische Parlament bedeuten.

EU
R

47. Zu Teil A IV. Ziffer 3

In Teil A IV. wird Ziffer 3 gestrichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Ein Klagerecht der nationalen Parlamente zum Europäischen Gerichtshof wäre systemwidrig. Gemeinschaftsrechtlich ist nur zu regeln, welche staatliche Ebene (Mitgliedstaat, Region mit eigenen Gesetzgebungsbefugnissen) klagebefugt ist. Wer für den Staat oder die staatliche Gliederung handelt, ist eine Frage des innerstaatlichen Rechts der Organkompetenz. Nach deutscher Verfassungslage wird das Klagerecht der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Außenvertretungskompetenz wahrgenommen.

EU
Fz
49. [EU]
50. {EU}

48. Zu Teil A IV. Ziffer 5

In Teil A IV. Ziffer 5 wird am Ende folgender Satz angefügt:

"Dazu gehören unter anderem insbesondere die Harmonisierungen in dem Bereich der indirekten und direkten Steuern (Artikel 99 und Artikel 100 EGV) [, der Industriepolitik (Artikel 130 EGV)] sowie die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft (Artikel 201 EGV) {und die Generalklausel (Artikel 235 EGV)}."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der Text des Entwurfs der Entschließung "Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996" enthält unter Teil A IV. Ziffer 5 "Doppelte Mehrheit im Rat" Ausführungen zur künftigen Abstimmungspraxis im Rat. Es wird vorgeschlagen, die Einstimmigkeit auf wenige, besonders sensible Fälle zu begrenzen.

Aus Sicht der Länder sollte zum Schutz ihrer steuerlichen Interessen unbedingt festgeschrieben werden, daß die Harmonisierungen im Bereich der indirekten und direkten Steuern (Artikel 99 und 100 EGV) zu den besonders sensiblen Fällen gehören, für die das Einstimmigkeitserfordernis im Rat beibehalten werden soll.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Steuerhoheit zu den wesentlichen Grundlagen souveräner Staaten gehört; durch die Steuerstruktur und die Gesamtsteuerbelastung werden die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die Entwicklungsmöglichkeiten der Staaten wesentlich geprägt. Solange im Steuerbereich auf EG-Ebene einstimmige Entscheidungen im Rat erforderlich sind, sind die Möglichkeiten der Länder, die Bundesregierung zu einer Blockierung von unerwünschten Entwicklungen und Beschlüssen bei steuerlichen Regelungen zu bewegen, stärker als im Falle von Mehrheitsentscheidungen.

Das System der Eigenmittel der Gemeinschaft ist ein zentrales Thema für die Länder, da die der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Lasten aus der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts innerstaatlich auch die Länder belasten. Es liegt daher im Interesse der Länder, daß auch hier das Einstimmigkeitsprinzip weiterhin gilt, damit die Bundesrepublik Deutschland verhindern kann, daß durch zukünftige Eigenmittelbeschlüsse ihre Nettobelastung, die bereits jetzt das dem relativen Wohlstand adäquate Maß bei weitem übersteigt, weiter zunimmt.

EU
R

51. Zu Teil A IV. Ziffer 7 Buchstabe e

In Teil A IV. Ziffer 7 wird an Buchstabe e folgender Satz angefügt:

"Er sollte unmittelbar die Arbeit des Innen- und Justizministerrates vorbereiten."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Konkretisierung der vorangehenden Forderung nach Stärkung der Rolle des K.4-Ausschusses und zugleich ein Beitrag zur Verringerung der Anzahl der fünf Verhandlungsebenen (Rat - AStV - K.4-Ausschuß - Lenkungsgruppen - Arbeitsgruppen).

Der K.4-Ausschuß ist oberhalb der die Fachfragen behandelnden Lenkungsgruppen und Arbeitsgruppen angesiedelt und hat bereits in erster Linie die

Funktion der politischen Kompromißsuche, die sonst dem AStV obliegt. Der zusätzlichen Zwischenschaltung des AStV, die hier zu unnötiger Aufgabenüberschneidung führt, bedarf es im vom K.4-Ausschuß abgedeckten Bereich der dritten Säule nicht.

A 52. Zu Teil B Ziffer 1 (Artikel 3 EGV)

In Teil B Ziffer 1 ist Artikel 3 EGV wie folgt zu ändern:

In Buchstabe A "Ausschließliche Zuständigkeiten" ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die EU verfügt zwar im Bereich der Agrarpolitik über eine umfassende Zuständigkeit, jedoch ist die Agrarpolitik in den von Rat und Kommission beim Edinburgher Europäischen Rat abgegebenen Erklärungen zum Subsidiaritätsprinzip als nicht ausschließliche Zuständigkeit aufgeführt.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Das Rahmenrecht für Landwirtschaft und Fischereimarktordnung gehört zu den wenigen Bereichen, die in der vorgeschlagenen Auflistung in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung einzuordnen ist.

G
(Zusammenhang
mit
Ziffer 59)

53. Zu Teil B Ziffer 1 Buchstabe B Nummer 10 (Artikel 3 EGV)

In Teil B Ziffer 1 Buchstabe B "Nicht ausschließliche Zuständigkeiten" sind in der Nummer 10 die Worte "primär und" zu streichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Nummer 10 gibt die Angleichung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt wieder.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Es sollte bei der im Entschließungsentwurf vorgeschlagenen Formulierung ("primär und unmittelbar") bleiben, die auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH und in enger Abstimmung mit der Wirtschaftsministerkonferenz erarbeitet worden ist. Die Befürchtung des Gesundheitsausschusses, daß mit dieser Änderung eine Absenkung des Verbraucherschutzes verbunden wäre, wird nicht geteilt.

A 54. Zu Teil B Ziffer 1 (Artikel 3 EGV)

In Buchstabe B "Nichtausschließliche Zuständigkeiten" ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

"11. Rahmenrecht für Landwirtschaft- und Fischereimarktordnung, Agrarstrukturpolitik und direkte Transferzahlungen an die landwirtschaftlichen Betriebe (Artikel 38 ff. EGV),"

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die EU verfügt zwar im Bereich der Agrarpolitik über eine umfassende Zuständigkeit, jedoch ist die Agrarpolitik in den von Rat und Kommission beim Edinburgher Europäischen Rat abgegebenen Erklärungen zum Subsidiaritätsprinzip als nicht ausschließliche Zuständigkeit aufgeführt.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Das Rahmenrecht für Landwirtschaft und Fischereimarktordnung gehört zu den wenigen Bereichen, die in der vorgeschlagenen Auflistung in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung einzuordnen ist.

**EU
K 55. Zu Teil B Ziffer 1 Nummer 23**

Teil B Ziffer 1 Nummer 23 ist wie folgt zu fassen:

"23. Fördermaßnahmen auf den Gebieten der allgemeinen Bildung und Jugend sowie Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung, unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung des Bildungssystems (Artikel 126, 127 EGV),".

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der Entwurf steht im Widerspruch zur Vorbemerkung (Seite 11). Er ist keine zutreffende "Inhaltsangabe" der Artikel 126 und 127 EGV:

- Der Entwurf begrenzt die Fördermaßnahmen in der allgemeinen Bildung entgegen Artikel 126 EGV auf Austausch und Zusammenarbeit.
- Im Entwurf fehlt die jugendpolitische Zusammenarbeit im Rahmen des Artikels 126 EGV.
- Artikel 127 EGV erstreckt sich über die berufliche Erstausbildung hinaus auf die Weiterbildung.
- Der Begriff "allgemeinbildende Schule" schafft mehr Verwirrung als Klarheit, weil zahlreiche andere Mitgliedstaaten die Differenzierung zwischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nicht kennen.
- Der Text suggeriert, Hochschulen seien Einrichtungen der beruflichen Bildung. Die Bundesrepublik Deutschland hat dies stets entschieden abgelehnt.
- Die Passage über die Verantwortung der Mitgliedstaaten sollte keine neuen Begriffe einführen, sondern sich an den Wortlaut der Artikel 126 und 127 EGV halten.

EU
G
57. [G]

56. Zu Teil B Ziffer 1 Buchstabe C Nummer 26 (Artikel 3 EGV)

In Teil B Ziffer 1 Buchstabe C "Ergänzende Zuständigkeiten" ist die Nummer 26 wie folgt zu fassen:

"26. Maßnahmen und spezifische Aktionen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes [(Artikel 129a EGV)]".

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Artikel 129a bezieht sich auf Maßnahmen allgemein und spezifische Aktionen für den Gesundheits- und Verbraucherschutz. Das Wort "Fördermaßnahmen" bedeutet eine Auslegung des Artikels 129a.

Wo

58. Zu Teil B Ziffer 2

Teil B Ziffer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Text von Artikel 3 a wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"Die Gemeinschaft koordiniert ihre Tätigkeit im Bereich der Fachpolitiken, die sich auf die Entwicklungen von Städten und Regionen der Mitgliedstaaten auswirken, auf Grundlage der Zielvorstellungen der Mitgliedstaaten zur Raumentwicklung und eines in mitgliedstaatlicher

Zusammenarbeit aufzustellenden Europäischen Raumentwicklungskonzeptes."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Da künftig die Befugnisse der Gemeinschaft nicht mehr aus ihren Aufgaben (hier: Artikel 130 a Abs. 3 EGV vgl. Teil B Ziffer 10) abgeleitet werden können, ist eine ausdrückliche Befugnisnorm, die mit der Aufgabe des Artikels 130 a Abs. 3 EGV (neu) korrespondiert, erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Der im Entschließungsentwurf in Teil B Ziffer 10 vorgeschlagene Text zu Artikel 130 a Abs. 3 EGV ist ausreichend. Eine spezielle Koordinierungspflicht der EU-Fachpolitiken im Bereich der Raumordnung sollte nicht gesondert festgeschrieben werden, da eine Koordinierungspflicht auch für eine Reihe weiterer Politikbereiche gilt, ohne daß diese speziell im Vertrag verankert wäre.

G
(Zusammenhang
mit
Ziffer 53)

59. Zu Teil B Ziffer 6 Abs. 1 (Artikel 100 a Abs. 1 Satz 2 EGV)

In Teil B Ziffer 6 "Verwirklichung des Binnenmarktes" sind in Absatz 1 die Worte "primär und" zu streichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Vertragsänderung darf nicht zu einer Absenkung des bisherigen EU-weiten Verbraucherschutzes führen.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Es sollte bei der im Entschließungsentwurf vorgeschlagenen Formulierung ("primär und unmittelbar") bleiben, die auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH und in enger Abstimmung mit der Wirtschaftsministerkonferenz erarbeitet worden ist. Die Befürchtung des Gesundheitsausschusses, daß mit dieser Änderung eine Absenkung des Verbraucherschutzes verbunden wäre, wird nicht geteilt.

Wi
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 12)

60. Zu Teil B Ziffer 7 (Artikel 127 Abs. 1 EGV)

In Teil B Ziffer 7 sind in Artikel 127 Abs. 1 die Wörter
"und ergänzt"
zu streichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Klarstellung, daß die Verpflichtung zur strikten Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung nicht im Wege einer extensiven Auslegung durch eine eigene Politik der EU in Form von "Beiträgen" unterlaufen werden darf.

EU
Wo

61. Zu Teil B Ziffer 10

In Teil B Ziffer 10 ist in Artikel 130 a Abs. 3 das Wort "berücksichtigen" durch das Wort "beachten" zu ersetzen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Nach der deutschen Terminologie bedeutet "berücksichtigen" lediglich ein Einstellen in den Abwägungsvorgang, danach könnten die verbindlichen Ziele eines Mitgliedstaates durch Abwägung umgangen werden.

EU
In

62. Teil B Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

"11. Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere die Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung neonazistischer, rassistischer und gewaltverherrlichender Schriften sowie Ton-, Bild- und Informationsträgern."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus haben sich innerhalb der Europäischen Union in den letzten Jahren zu einem immer größer werdenden Problem entwickelt. Die Einsetzung einer beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" ist ein deutlicher Beleg dafür. Eine wirkungsvolle Bekämpfung dieses Phänomens auf lokaler Ebene und in eigener Regie durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist wegen seines grenzüberschreitenden Charakters nicht möglich. So ist die Verbreitung und Einfuhr neonazistischer, rassistischer, gewaltverherrlichender und

revisionistischer Schriften in Deutschland unter Strafe gestellt. In einigen Staaten der Europäischen Union ist die Herstellung und Ausfuhr solcher Schriften jedoch nicht strafrechtlich erfaßt. Aufgrund dessen erfolgt auch keine Information der deutschen Sicherheitsbehörden. Eine Beschlagnahme in Deutschland kann deshalb in der Praxis nur erfolgen, wenn solche Schriften zufällig bei einer Einfuhrkontrolle festgestellt werden. Strafrechtliche Maßnahmen gegen die verantwortlichen Personen scheiden, soweit sie im Ausland agieren, aus. Die Schaffung einer Kompetenznorm zugunsten der EU im Bereich "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" ist deshalb von besonderer Bedeutung. Das Thema war bereits mehrfach Gegenstand von Entschließungen des Europäischen Parlaments (vgl. z. B. Beschluß vom 27.04.1995, BR-Drs. 295/95).

Die entsprechende Ergänzung des EUV sollte bei den Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres erfolgen. Wird die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Schriften auch in den anderen Länder der Europäischen Union unter Strafe gestellt, ist dies zwar im Grundsatz eine Angelegenheit der Justiz. Sie hätte jedoch auch erhebliche Auswirkungen für den Bereich der inneren Sicherheit, da die entsprechende Pönalisierung in den anderen Staaten die Zusammenarbeit der Europäischen Sicherheitskräfte auch im präventiven Bereich zur Verhinderung der Verbreitung solcher Schriften verbessern würde.

Das Initiativrecht für Maßnahmen des Rates der EU sollte wegen der großen Bedeutung des Themas neben den Mitgliedstaaten auch der Kommission zustehen.

FJ 63. Zu Teil B Ziffer 15 Abs. 2 (Umfassendes Diskriminierungsverbot, Gleichstellung von Frau und Mann)

In Teil B Ziffer 15 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Spezifische Fördermaßnahmen zugunsten von Frauen zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten sind keine Bevorzugung im Sinne von Artikel 6a Abs. 1 EGV."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Artikel 6a Abs. 2 EGV muß zur Klarstellung um diesen Satz ergänzt werden.

AS 64. Zu Teil B Ziffer 16

Teil B Ziffer 16 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Worte "Die Europäische Union" durch die Worte "Die Europäische Gemeinschaft" zu ersetzen.

- b) In Satz 2 Teilsatz 2 ist nach dem Wort "sich" das Wort "auch" einzufügen; der Satz ist ferner nach dem Wort "zusammenschließen" um folgenden Textteil zu ergänzen:
- " , um ihre wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu vertreten. Jedem steht es frei, diesen Vereinigungen beizutreten oder nicht, ohne daß ihm daraus ein persönlicher oder beruflicher Nachteil erwachsen darf."
- c) In Satz 3 ist das Wort "Unionsbürger" durch die Worte "Unionsbürgerinnen und -bürger" zu ersetzen.

AS
(Zusammenhang
mit
Ziffer 33)

65. Zu Teil B nach Ziffer 16

In Teil B sind nach Ziffer 16 folgende Ziffern 16 a bis 16 c einzufügen:

"16a. Tarifautonomie

Art. 6 c EGV:

"(1) Die in Art. 6 b genannten Vereinigungen und einzelne Arbeitgeber haben das Recht, unter den Bedingungen der einzelstaatlichen Vorschriften und Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen.

(2) Zur wirksamen Ausübung dieses Rechts haben die Beteiligten das Recht auf kollektive Maßnahmen einschließlich des Streikrechts, vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen aus einzelstaatlichen Regelungen und geltenden Tarifverträgen."

16b. Ausnahmen:

Art. 6 d EGV:

"Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Art. 6 b und Art. 6 c für die Streitkräfte, die Polizei und den öffentlichen Dienst vorsehen."

16c. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Art. 6 e EGV:

"(1) Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist verboten. Ausnahmen für leichte Arbeiten in beschränktem Umfange werden durch Richtlinien des Rates gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen zugelassen.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Als "Zwangs- oder Pflichtarbeit" gelten nicht die Arbeit von Strafgefangenen, die Militärdienst- oder Ersatzdienstpflicht, Arbeiten bei Notständen sowie Arbeiten, die zu den normalen Bürgerpflichten gehören." "

Wo 66. Zu Teil B Ziffer 21 - neu -

In Teil B ist nach Ziffer 20 folgende Ziffer 21 anzufügen:

"21. Nachhaltige Entwicklung

In Art. B EU-Vertrag sollten im 1. Tired nach dem Wort "Förderung" die Wörter "einer nachhaltigen Entwicklung sowie" eingefügt werden."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Neben dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt muß die Nachhaltigkeit gesichert werden. Spätestens seit der Konferenz von Rio besteht Einigkeit darüber, daß es zum Schutz der Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen unerläßlich ist, die Nachhaltigkeit der Entwicklung zu gewährleisten.

Nachhaltige Raumentwicklung bezieht sich dabei auf die Integration ökologischer und sozialer Aspekte.

Es ist daher erforderlich, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung als zusätzliches Ziel der Europäischen Union in den Zielkatalog des Art. B EU-Vertrages aufzunehmen.

26.10.95

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - A - AS - FJ - Fz - G - In -
K - R - U - VP - Wi - Wo

zu **Punkt 3** der 690. Sitzung des Bundesrates am 3. November 1995

EntschlieÙung des Bundesrates "Forderungen der Länder zur
Regierungskonferenz 1996"

- Antrag der Länder Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz -

In der Drucksache 667/1/95 sind die Ziffern 33 bis 35 und 62 wie folgt zu fassen:

AS
In
(Zusam-
menhang
mit
Ziffer 65)
34. [AS]
35. {In}

33. Teil A II. Ziffer 1, 3. Absatz, Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Weiterhin sollten [Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit,] das national-
staatlich verbürgte Koalitionsrecht {einschließlich des Selbstverwaltungsrechts
regierungsunabhängiger Verbände} [, das Recht auf Tarifvereinbarungen] und
das Versammlungsrecht auch auf der europäischen Ebene garantiert werden."

**Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union
widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:**

Der vorgeschlagene Text engt die angestrebte Grundrechtsverbürgung in nicht
zwingend notwendiger Weise ein.

Ausgeliefert am 27. OKT. 1995

EU
In

62. Zu Teil B Nr. 11 (Seite 16 der Vorlage)

In Teil B ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

"11. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Art. K.1 Ziff. 10 EUV

"10. die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere die Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung neonazistischer, rassistischer und gewaltverherrlichender Schriften sowie Ton-, Bild- und Informationsträgern."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus haben sich innerhalb der Europäischen Union in den letzten Jahren zu einem immer größer werdenden Problem entwickelt. Die Einsetzung einer beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" ist ein deutlicher Beleg dafür.